

Herrn Sektionsleiter
 Univ.-Prof. Dr. Georg Lienbacher
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien
v4@bka.gv.at

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
 1045 Wien
 T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243
 E rp@wko.at
 W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 BKA-601.135/0026-V/4/2008

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 Rp 442.0002/2008/WP
 MMag. Winfried Pöcherstorfer

Durchwahl
 4002

Datum
 17.6.2008

Stellungnahme - Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Privatfernsehgesetz und das Privatradiogesetz geändert werden

Sehr geehrter Herr Sektionsleiter,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Privatfernsehgesetz (PrTV-G) und das Privatradiogesetz (PrR-G) geändert werden, und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

A. Allgemeines

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt die mit dem vorliegenden Entwurf für eine Novelle von PrTV-G und PrR-G verfolgte Zielsetzung, die Umsetzung der offensichtlich unstrittigen Teilbereiche der Mediendiensterichtlinie (Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit, ABl 2007 L 332/27, auch: Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, fortan kurz: AVMD-RL) in nationales Recht vorzuziehen und damit in diesen Bereichen eine möglichst rasche Anpassung des österreichischen Rundfunkrechts an die neuen Bestimmungen der Richtlinie zu ermöglichen.

Wie den Erläuterungen ferner zu entnehmen ist, besteht darüber hinaus die Zielsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfs in der Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit und der Sicherung des dualen Systems in Österreich. Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich, an dieser Stelle die Bedeutung der genannten Zielsetzung im Sinne der Sicherstellung eines chancengleichen Anbieterwettbewerbs zu unterstreichen.

B. Zu den vorgeschlagenen Regelungen im Einzelnen

I. Änderungen des PrTV-G

Die im Entwurf mit Blick auf das PrTV-G vorgeschlagenen Regelungen im Bereich Werbung sind aus unserer Sicht durchwegs geeignet, eine Reihe wertvoller punktueller Verbesserungen für private Fernsehveranstalter herbeizuführen. Besonders positiv sind dabei speziell die durch die Streichung des täglichen Werbelimits und die Aufhebung der Höchstzahl sog Teleshopping-Fenster zu erwar-

tenden Verbesserungen zu bewerten. Auch die in § 46 Abs 2 Z 2 PrTV-G vorgesehenen Erleichterungen für die Kennzeichnung von Patronanzsendungen begrüßt die Wirtschaftskammer Österreich ausdrücklich. Die vorgezogene Umsetzung dieser Vorgaben aus der AVMD-RL in österreichisches Recht erscheint uns vor diesem Hintergrund jedenfalls sinnvoll und zielführend.

Zugleich ist jedoch festzuhalten, dass der vorliegende Entwurf lediglich einen ersten - freilich nichtsdestoweniger bedeutenden - Schritt im Zusammenhang mit der Umsetzung der AVMD-RL darstellen kann. Will man die Wettbewerbsfähigkeit der privaten Fernsehveranstalter tatsächlich nachhaltig stärken, so sind aus unserer Sicht darüber hinaus noch weitere Liberalisierungsschritte hinsichtlich der Werbebestimmungen im PrTV-G notwendig.

Für das private Fernsehen schlagen wir daher die folgenden weiteren Schritte vor:

- eine spürbare Flexibilisierung der Vorschriften über Unterbrecherwerbung (§ 36 PrTV-G),
- eine weitergehende Lockerung der Bestimmungen über Patronanzsendungen (§ 46 PrTV-G),
- eine Regelung zulässiger Produktplatzierungen ohne Beschränkung des Wertes der Leistung sowie
- Erleichterungen im Bereich der Moderatorenwerbung (§ 35 PrTV-G).

II. Änderungen des PrR-G

Mit Blick auf die im Bereich des PrR-G vorgeschlagenen Änderungen erlauben wir uns, eingangs darauf hinzuweisen, dass der private Hörfunk nicht vom Anwendungsbereich der AVMD-RL erfasst ist. Ferner besteht aus unserer Sicht angesichts der Unterschiede zwischen den beiden Medien auch keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit einer grundsätzlichen Gleichbehandlung von Hörfunk mit Fernsehen. Vor diesem Hintergrund teilen wir die im Vorblatt des Entwurfes zum Ausdruck gebrachte Einschätzung nicht, dass die Änderungen im Privatradiogesetz sich aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen ergeben, wiewohl wir ausdrücklich die Intention des Bundeskanzleramtes begrüßen, die Umsetzung der AVMD-RL auch im Sinne des privaten Hörfunks zu nutzen, um entsprechende Schritte der Liberalisierung auch im Bereich des PrR-G zu verankern. Insgesamt sollte aber jedenfalls berücksichtigt werden, dass mangels Erstreckung des Anwendungsbereichs der AVMD-RL auf den Hörfunkbereich für den Gesetzgeber Freiräume bestehen, die im Interesse der Entwicklung und Sicherung der privaten Säule und damit des dualen Systems in Österreich insgesamt auch bewusst als solche genutzt werden können - und aus unserer Sicht auch sollten, wo immer dies im Sinne der Erreichung dieses Ziels adäquat ist.

Unter den vorgeschlagenen Einzelbestimmungen bewerten wir - wie bereits für den Anwendungsbereich des PrTV-G - auch die für den Radiobereich vorgesehene Erleichterung im Zusammenhang mit den Kennzeichnungsmöglichkeiten bei Patronanzsendungen (§ 19 Abs 5 lit b Z 2 PrR-G) durchwegs positiv.

Mit Blick auf § 19 PrR-G begrüßen wir sowohl die Aufnahme der Nichteinrechnungsregel in Abs 1 als auch die Erleichterungen der Kennzeichnungsmöglichkeiten bei Patronanzsendungen wie sie nach Abs 5 lit b Z 2 vorgesehen sind. Demgegenüber erachten wird die in Abs 6 leg cit vorgeschlagene Übertragung der fernsehspezifischen Vorgabe für Unterbrechungsmöglichkeiten bei Werbung auch auf den Radiobereich für nicht erforderlich.

Im Zusammenhang mit § 19 PrR-G regen wir mit Blick auf das Ziel einer nachhaltigen Sicherung des dualen Rundfunksystems in Österreich über die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen hinaus noch die folgenden weiteren Maßnahmen an:

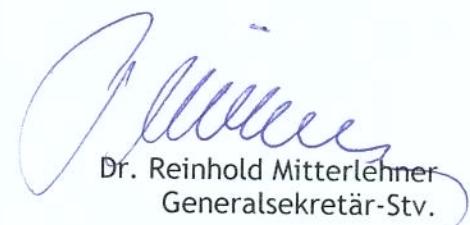
- eine weitergehende Lockerung der Werbezeitvorgabe, die auf eine gänzliche Abschaffung der Höchstgrenzen für zulässige Werbezeit im privaten Hörfunk hinauslaufen sollte,
- eine Lockerung des Trennungsgebotes von Werbung und redaktionellen Programminhalten,
- die Abschaffung der Bestimmungen über Patronanzsendungen sowie
- eine Klarstellung, dass Produktplatzierungen im Hörfunkbereich grundsätzlich und ohne Beschränkung des Wertes der Gegenleistung zulässig sind.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme, die per E-Mail auch dem Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt wird, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.